

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 98/12 B

L 3 AS 102/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 47 AS 1283/09 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Ostholstein,
Janusstraße 5, 23701 Eutin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im zugrundeliegenden Verfahren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Berücksichtigung von Zinseinnahmen aus einem Sparvertrag, den er zur Altersvorsorge abgeschlossen habe. Der Beklagte versagte die beantragten Leistungen, da der Kläger die angeforderten Unterlagen, insbesondere eine Bescheinigung über die Zinseinnahmen, nicht vorgelegt habe. Das Sozialgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Die Berufung, im Rahmen derer der Kläger sowohl die Versagung von Leistungen nach dem SGB II wegen mangelnder Mitwirkung angefochten, als auch nunmehr die Leistungsgewährung selbst verlangt hat, ist ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist auch aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und inwieweit noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung dieser Rechtssätze durch das Revisionsgericht im Rahmen der Entscheidung in dem betreffenden Rechtsstreit erforderlich erscheint. Die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit sind darzulegen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 63 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Angesichts der Tatsache, dass das angefochtene Urteil ausschließlich über eine isolierte Anfechtungsklage entschieden hat, die eine Leistungsablehnung wegen fehlender Mitwirkung zum Gegenstand hat, hätte der Kläger die Klärungsfähigkeit der von ihm zum materiellen Recht gestellten Fragen (Einkommensqualität der Zinsen aus Schonvermögen bzw Berücksichtigung von Freibeträgen nach dem Recht der Arbeitslosenhilfe) in einem nachfolgenden Revisionsverfahren eingehend darlegen müssen. Hieran fehlt es. Der Kläger hat nicht dargetan, auf welche Weise die von ihm insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen angesichts der vom LSG dargestellten sehr eingeschränkten Prüfung im Rahmen einer isolierten Anfechtungsklage, die eine Verletzung von Mitwirkungspflichten zum Gegenstand hat, einer Entscheidung zugeführt werden kann. Soweit der Kläger die Frage geklärt wissen will, ob sich der Leistungsträger auf mangelhafte Mitwirkung gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch berufen kann, wenn es wegen eigener Ermittlungen des Leistungsträgers der Mitwirkungspflicht des Klägers nicht mehr bedarf, fehlt es an Darlegungen zu den für diese Frage maßgebenden Feststellungen des LSG. Angesichts der Tatsache, dass das LSG nicht davon ausgegangen ist, dass es der Mitwirkung des Klägers für die von dem Beklagten getroffene Entscheidung nicht (mehr) bedurfte, hätte der Kläger darlegen müssen, warum die von ihm gestellte Rechtsfrage dennoch zu entscheiden ist.
- 6 Auch soweit der Kläger sinngemäß auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) abstellt, mangelt es an der ordnungsgemäßen Bezeichnung des Zulassungsgrundes. Divergenz kommt nur in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 195 ff*). Abgesehen davon, dass der Kläger keinen abstrakten Rechtssatz bezeichnet hat, den das LSG in Abweichung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes aufgestellt hat, ermöglicht eine Abweichung von Entscheidungen eines anderen obersten Gerichtshofs des Bundes (hier Bundesgerichtshof) keine Zulassung wegen Divergenz (vgl *Leitherer, aaO, RdNr 11*).
- 7 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte, ist ebenfalls nicht dargelegt. Der Kläger wendet sich letztlich im Wege der Verfahrensrüge dagegen, dass das LSG seiner Ansicht nach die Entscheidung des BSG vom 1.7.2009 (B 4 AS 78/08 R) zur Entbehrlichkeit eines Vorverfahrens, wenn sich bei Aufhebung einer Entscheidung über die Versagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung das Verwaltungsverfahren lediglich wiederholen würde, unzutreffend umgesetzt habe. Es ist nicht zu erkennen, dass hier ein Fehler gerügt wird, der den Gang des Verfahrens betrifft und nicht den Inhalt der angefochtenen Entscheidung (vgl *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfah-*



rens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 87). Der Kläger rügt letztlich die materielle Unrichtigkeit des Urteils des LSG, ohne dabei Verfahrensfehler aufzuzeigen, auf denen das Urteil beruhen kann.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)